

**AVA Abfallverwertung Augsburg KU, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg**

**Allgemeine Anlieferungs- und Abholbedingungen für Abfall**

**Gültig ab 01.09.2023**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Allgemeinen Anlieferungs- und Abholbedingungen für Abfälle (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Anlieferungen und Abholungen von Abfällen bei der AVA Abfallverwertung Augsburg KU (AVA) und sind Bestandteil aller Anlieferungs- und Abholaufträge, welche Anlieferungen und Abholungen bei der AVA für das Abfallheizkraftwerk (AHKW), das Abfallzwischenlager (AZL) und die Umschlag- und Behandlungsanlage (UBA), für die Krankenhausmüllverbrennungsanlage (KHM) und die Bioabfallvergärungsanlage (BVA) betreffen.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Abfallanlieferungs- oder Abfallabholungsauftrags gültigen bzw. jedenfalls der dem Benutzer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass die AVA in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

(3) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Benutzer werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die AVA ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Benutzer auf seine AGB verweist und die AVA dem nicht ausdrücklich widerspricht. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor den AGB.

(4) Anlieferer und Abholer von Abfällen werden nachfolgend einzeln oder gemeinsam auch als „Benutzer“ bezeichnet. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesen AGB die männliche Form verwendet. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe.

**§ 2 Allgemeine Anforderungen**

Bei jeglicher Anlieferung und Abholung von Abfällen sind folgende allgemeinen Anforderungen zu beachten:

(1) Den Anweisungen des AVA-Personals ist stets Folge zu leisten.

(2) Die Benutzer müssen sicherstellen, dass die Ein- und Ausgangsverwiegung jeweils mit gleicher Personenanzahl im Fahrzeug erfolgt.

(3) Die Zufahrt zum Betriebsgelände der AVA hat über die Einfahrtswaage zu erfolgen. An der Waage erfolgt die Eingangsverwiegung des anliefernden bzw. abholenden Fahrzeugs.

(4) Die Weiterfahrt von der Waage zum jeweiligen Anlagenbereich ist entweder nur mit Zustimmung des AVA-Personals an der Waage nach erfolgter Eingangsverwiegung unter Angabe aller erforderlichen Daten möglich oder nach erfolgreicher automatischer Eingangsverwiegung über das Einfahrtsterminal unter Beachtung der Angabe der Entlade- bzw. Beladestelle.

(5) Das Ab-Planen der Fahrzeuge ist nur unmittelbar an der jeweiligen Entladestelle erlaubt. Verwehungen von Abfall auf oder vor dem Betriebsgelände der AVA sind bei der Anlieferung zu vermeiden.

### **§ 3 Zurückweisung von Anlieferungen**

(1) Die Anlieferer von Abfall sind verpflichtet, die zur stofflichen Verwertung geeigneten Abfälle unter Beachtung der Gewerbeabfallverordnung getrennt zu erfassen und zu verwerten.

(2) Die Anlieferer sind verpflichtet, die Kontrolle der Abfälle durch das AVA-Personal bereits vor der Entladung jederzeit zu dulden und zu unterstützen.

(3) Das AVA-Personal weist Anlieferungen zurück,

- die von der Behandlung ausgeschlossene Stoffe enthalten,
- wenn bei der Behandlung Gefahren für die Anlage, für die Umwelt oder die Reststoffbeseitigung zu befürchten wären,
- die fehlerhaft deklariert sind, oder
- deren Art, Zusammensetzung und Herkunft gegenüber der AVA nicht belegt sind oder werden.

(4) Die Anlieferer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen sind verpflichtet, dem AVA-Personal auf Nachfrage genaue Angaben über die Herkunft, Art und Zusammensetzung der Abfälle zu machen.

(5) Die AVA kann die angelieferten Abfälle auf Kosten des Anlieferers hinsichtlich der Zusammensetzung und der Behandlungsfähigkeit untersuchen oder durch Dritte untersuchen lassen. Sich hieraus gegebenenfalls ergebende Mehrkosten zur Beseitigung von Störungen oder Störstoffen, werden dem Abfallerzeuger bzw. Anlieferer in Rechnung gestellt.

(6) Nicht zugelassene oder nicht behandelungsfähige Abfälle bzw. Abfälle, die die Annahmebedingungen nicht einhalten, hat der Anlieferer auf seine Kosten zu entfernen. Die AVA hat das Recht, Störstoffe gesondert zu entsorgen und sowohl die Bergung aus dem Müllbunker als auch den Abtransport und die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle, jeweils auf Kosten des Anlieferers, zu veranlassen. Dies gilt auch bei der Falschdeklaration von Abfällen.

(7) Bei der Zurückweisung von Abfällen gelten im Übrigen die jeweiligen besonderen Anforderungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

### **§ 4 Eigentums- und Gefahrenübergang bei der Anlieferung**

Der Eigentums- und Gefahrenübergang von angeliefertem Abfall an die AVA – ausgenommen von der Behandlung ausgenommener Abfälle – erfolgt mit dem gestatteten Abkippen an der jeweiligen Entladestelle. Sollte das Abkippen auf behördliche Anweisung oder um die Ladung auf Störstoffe zu untersuchen erfolgen, bleibt der Abfall weiterhin im Eigentum des Anlieferers. Von der Behandlung ausgenommene Abfälle bleiben weiterhin im Eigentum des Anlieferers.

### **§ 5 Besondere Anforderungen**

Für die Anlieferungen von Abfällen bei der AVA für das Abfallheizkraftwerk (AHKW) bzw. die Umschlag- und Behandlungsanlage (UBA), die Krankenhausmüllverbrennungsanlage (KHM) und die Bioabfallvergärungsanlage (BVA) sowie für die Abholung von Abfällen gelten außerdem jeweils besondere Anforderungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen geregelt sind.

## § 6 Anlieferungen für AHKW und UBA

(1) Von der thermischen Behandlung ausgeschlossen sind alle Abfälle, die in der jeweils gültigen Anlage 1 (Negativliste AHKW) zu diesen AGB genannt sind.

(2) Für Anlieferungen von Abfällen für das AHKW und die UBA gelten außerdem folgende besonderen Anforderungen:

- Findet die Anlieferung der Abfälle in der Entladehalle des AHKW statt, so müssen sämtliche für den Entladevorgang nötigen Tätigkeiten (vor und nach dem Abladen) mindestens 5 m vor der Entladestelle (hinter der gelben Linie) vorgenommen werden. Der Aufenthalt von Personen in einem Bereich von 5 m vor der Entladestelle ist bei geöffneten Müllabwurfklappen bzw. beim Entladevorgang verboten.
- Abfälle mit einer Kantenlänge > 1 m sind getrennt zu erfassen, eigens zu deklarieren und gesondert anzuliefern. Die Anlieferung solcher Abfälle in Gemischen zusammen mit kleineren Abfällen ist nicht zulässig. Sperrige Abfälle, die mit den vorhandenen Hilfsmitteln nicht zerkleinert werden können (z.B. Stahlträger, Metallrohre, Betonteile, Förderbänder, etc.) sind ausgeschlossen.
- Staubbörmige organische Abfälle dürfen nur in reißfesten Gebinden (z. B. Kunststofffässern) angeliefert werden. Die maximale Gebindegröße darf 60 l nicht überschreiten. Pro Anlieferung dürfen maximal 2,5 t dieser Abfälle enthalten sein.
- Der Abfall darf keinen Glutherd enthalten. Abfälle aus Brandschäden sind gesondert anzuliefern und vor Anlieferung mit der Vertriebsabteilung der AVA abzustimmen.

(3) Die zulässigen Anlieferungen von Abfällen aus Gewerbe und Industriebetrieben unterliegen zusätzlich weiteren Annahmebedingungen:

- Anlieferung nur nach Vereinbarung mit der Abteilung Vertrieb.
- Anlieferung nur in vorgegebenen Mengen, zu vorgegebenen Zeiten mit zulässigen Schadstoffkonzentrationen oder Heizwerten, unter Vorlage von Analyseergebnissen.
- Anlieferung nur in staubfreier Verpackung oder nach Verdichtung / Anfeuchtung.
- Anlieferung nur bis zum maximal vereinbarten Stückgewicht.
- Anlieferung nur mit einer tropffreien Restfeuchte.
- Anlieferung nur in Verbindung mit einem gültigen AVA-Nachweis (Abfallanlieferungsauftrag) oder einer gültigen Notifizierung für gelb bzw. rot gelistete Abfälle für Anlieferungen aus dem Ausland.

(4) Der „Anlieferer“ als Erst- oder Zweiterzeuger, Besitzer oder Sammler von gewerblichen Siedlungsabfällen und/oder Bau- und Abbruchabfällen versichert, dass er Kenntnis von seinen Pflichten aus der aktuell gültigen Fassung der Gewerbeabfallverordnung zur getrennten Sammlung, Vorbehandlung, insbesondere Sortierung und Aufbereitung hat.

Der „Anlieferer“ nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die Anlagen der AVA KU keine Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlagen i.S.d. § 2 Nr 4. und 5. GewAbfV darstellen.

Der „Anlieferer“ versichert hiermit, dass die von ihm der AVA KU zur Annahme angelieferten Abfälle den Anforderungen der GewAbfV entsprechen.

## **§ 7 Anlieferungen für die KHM-Verbrennungsanlage**

(1) Für die Annahme von Abfällen zur Verbrennung in der KHM-Verbrennungsanlage sind die in der jeweils gültigen Anlage 2 (Negativliste KHM) zu diesen AGB genannten Kriterien einzuhalten.

(2) Für die Anlieferung von KHM gelten außerdem folgende besonderen Anforderungen:

- Die Anlieferung von KHM setzt das Bestehen eines gültigen Entsorgungsvertrages voraus. Sofern es sich bei der Anlieferung um gefährliche Abfälle handelt, ist zusätzlich ein gültiger Entsorgungsnachweis notwendig. Vor der ersten Anlieferung müssen der Zeitraum der Anlieferung und der Transport der Abfälle abgeklärt werden. Darüber hinaus muss jede einzelne Anlieferung rechtzeitig im Voraus angemeldet werden.
- Während Revisionszeiten oder bei Betriebsstörungen kann die Annahme ausgesetzt werden.
- Bayerische Mengen werden bevorzugt angenommen (Gewährleistung der Entsorgungssicherheit).
- Vor der Entladung der Anlieferung muss zwingend eine Anmeldung an der KHM-Warte erfolgen. Der Zutritt des Fahrers zum KHM-Bereich ist grundsätzlich nur nach vorheriger Genehmigung durch das Annahmepersonal gestattet. Während der Prüfung der Begleitpapiere durch das Annahmepersonal hat der Fahrer außerhalb des KHM-Annahmereichs zu warten. Die Entladestelle wird anschließend vom Annahmepersonal zugewiesen.
- Die Annahme bzw. Übernahme erfolgen ausschließlich an der KHM-Warte. Voraussetzung für die Annahme der Abfälle ist die Einhaltung der Annahme-Bedingungen sowie die Einhaltung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Abfälle sind korrekt zu trennen und korrekt zu deklarieren. Insbesondere die Vorgaben der LAGA Vollzugshilfe M 18 <Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes> sind verpflichtend einzuhalten. Die LAGA Vollzugshilfe M 27 ist zu beachten. Sofern es sich bei dem Abfallanlieferer nicht um den Erzeuger der Abfälle handelt, hat der Anlieferer sicherzustellen, dass der Erzeuger gleichermaßen die vor genannten vertraglichen Pflichten verbindlich einhält.

(3) Für die Verpackung der KHM-Abfälle gelten die in der jeweils gültigen Anlage 3 (Verpackung von KHM) zu diesen AGB genannten Bestimmungen.

## **§ 8 Anlieferungen für die BVA**

(1) Von der Annahme zur Vergärung ausgeschlossen sind alle Abfälle, die in der jeweils gültigen Anlage 4 (Negativliste BVA) zu diesen AGB genannt sind.

(2) Bei der BVA der AVA dürfen nur Abfälle angeliefert werden, deren Abfallschlüsselnummern im jeweils gültigen EfB-Zertifikat der AVA genannt sind.

(3) Anlieferungen von Abfällen für die BVA aus Gewerbe- und Industriebetrieben unterliegen gegebenenfalls weiteren bestimmten Annahmebedingungen. Diese Anlieferungen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der Vertriebsabteilung der AVA zulässig.

## **§ 9 Abholung von Abfällen und Kompost**

(1) Abholer von Abfällen (insbesondere Schlacke, Metalle, Altholz, Papier und Siebüberlauf) und Kompost haben die allgemeinen Anforderungen gemäß § 2 dieser AGB zu befolgen.

(2) Bei der Abholung von Abfällen erfolgt der Eigentums- und Gefahrenübergang des Abfalls und des Komposts von der AVA an den Abholer mit Beladung des Fahrzeuges an der jeweiligen Beladestelle.

(3) Der Abholer muss sich vor der Beladung bzw. beim Beladen von der vereinbarten Qualität selbst überzeugen und nicht zugelassene oder nicht behandelungsfähige Abfälle unmittelbar reklamieren. Bei Abholungen von bereits beladenen Containern hat der Abholer beim Entladen unverzüglich die Ladung zu kontrollieren und eventuell vorhandene nicht zugelassene oder nicht behandelungsfähige Abfälle auszusortieren und den Reklamationsgrund inklusive Fotodokumentation unmittelbar an den Vertrieb der AVA zu senden. Im Übrigen übernimmt die AVA keine Gewährleistung und keine Haftung für die abgeholten Abfälle und den Kompost; § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

(4) Bei der Abholung von Abfällen und Kompost gelten im Übrigen die Bestimmungen gemäß §§ 1, 10, 11 dieser AGB.

## **§ 10 Haftung**

(1) Die AVA haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhen, sowie für Schäden aus leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Pflichten, begrenzt auf den vorhersehbaren, benutzungstypischen Schaden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird im Übrigen ausgeschlossen.

(2) Die AVA haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass ihre Anlagen, insbesondere das AHKW, die UBA, die KHM-Verbrennungsanlage oder die BVA, wegen höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können.

(3) Ist die Haftung der AVA nach den vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt, gilt dies ebenso für ihre Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(4) Die AVA haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen (z.B. Transportkosten usw.).

(5) Die Benutzer stellen die AVA von allen Haftungsansprüchen Dritter frei, die aus einem Schaden oder Unfall auf dem Betriebsgelände der AVA begründet sein können; hierzu gehören u.a. auch Schäden an Fahrzeugen, die das Betriebsgelände der AVA befahren oder dort abgestellt sind.

(6) Für Schäden, die der AVA durch Benutzer entstehen, haftet der Benutzer, sofern er nicht nachweist, dass ihn an den Schäden kein Verschulden trifft. Dies gilt insbesondere für Schäden, die auf die Anlieferung von Abfällen, die von der Behandlung ausgeschlossen sind, zurückzuführen sind. Benutzer, die für andere Abfallerzeuger anliefern, haften mit diesem gesamtschuldnerisch.

## § 11 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser AGB einschließlich ihrer Anlagen bleiben vorbehalten. Die nachfolgenden Anlagen sind Bestandteil dieser AGB:

- Anlage 1: Negativliste AHKW
- Anlage 2: Negativliste KHM
- Anlage 3: Verpackung von KHM
- Anlage 4: Negativliste BVA

(2) Soweit diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

(3) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen der AVA und dem Benutzer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der AVA in Augsburg. Die AVA ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Sitz des Benutzers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

**Anlage 1:** Von der Annahme zur thermischen Behandlung ausgeschlossene Abfälle (Negativliste AHKW)

Gültig ab 01.08.2023

Von der Annahme zur thermischen Behandlung sind insbesondere alle Abfälle ausgeschlossen, die nach ihrer Art oder Menge, ihrem Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Abfällen thermisch behandelt werden können.

Außerdem sind solche Stoffe ausgeschlossen, die einer Wiederverwertung (z. B. Verkaufsverpackungen, kompostierbare Abfälle) zugeführt werden können.

Hierunter fallen z.B.:

- Inerte Materialien, wie Steine, Bauschutt, Beton, Scherben, Erdaushub, Kies, Sand sowie sonstige nicht brennbare Materialien
- Künstliche Mineralfasern (KMF) z .B: Isolier- und Dämmstoffe oder Steinwolle
- Glasfasern und glasfaserhaltige Materialien
- Kohle- bzw. Carbonfasern und entsprechende Verbundmaterialien
- Aramidfasern und entsprechende Verbundmaterialien
- Asbest und asbesthaltige Materialien
- Staubförmige Abfälle in loser Form
- Elektronikschrott, z.B. Kühlgeräte, Fernseher, Waschmaschinen, PC
- Altholz der Altholzkategorie IV
- Freie Flüssigkeiten z.B. Lösemittel, Farben, Lacke
- Autoreifen
- Verdichtete, gebündelte, gerollte, großvolumige Ballen oder Rollen (d > 10 cm)
- Leicht brennbare Stoffe und Flüssigkeiten wie z. B. Stoffe mit einem Flammpunkt unter 55°C, ölerschmierte Aufsaug- und Filtermaterialien
- Fäkalschlämme oder sonstige menschliche und tierische Auswurfstoffe, Stalldung, Tierkadaver und andere ekelerregende und übelriechende Stoffe
- Problemabfälle und sonstige gefährliche Abfälle z.B. Munition, Feuerwerkskörper, Batterien, Feuerlöscher, Spraydosen, Druckbehälter, Chemikalien

- explosive, toxische, radioaktive Stoffe oder Stoffe die zur Selbstentzündung neigen
- Dachpappe, bituminöse Abfälle, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
- Gefährliche, produktionsspezifische Abfälle, soweit nicht die Regierung von Schwaben nach Stellungnahme durch das LfU festgestellt hat, dass deren thermische Behandlung gemeinsam mit Hausmüll möglich ist, keine technischen Probleme für die Anlage bringt und keine wesentliche Änderung des Betriebes der Behandlungsanlage darstellt
- Pulveriger Grafitabfall oder Abfälle, die während der Verbrennung pulverförmiges Grafit freisetzen.

## **Anlage 2:** Negativliste KHM

Gültig ab 01.08.2023

Für die Annahme von Abfällen zur Verbrennung in der KHM-Verbrennungsanlage sind folgende Kriterien einzuhalten:

- Flüssige Abfälle sind in die dafür genehmigten Behälter zu füllen. Freie Flüssigkeiten, wie z.B. Inhalte von Blutbeuteln, müssen durch geeignete Aufsaugmittel gebunden werden. Nicht entsprechende Abfälle können abgewiesen werden.
- Paraffin- u. Formaldehyd behandelte Abfälle sind von der Annahme bei der AVA ausgeschlossen. Diese Abfälle können nur nach Vorankündigung bei der AVA angenommen, umgeschlagen und im Weiteren der GSB überlassen werden. Die Behälter sind immer mit orangem oder zusätzlichem Aufkleber <Paraffin- und/oder formaldehydhaltiger Abfall> zu kennzeichnen.
- Zytostatika (AVV-Nr. 180108\* und 180207\*) werden in der Regel bei der AVA nur umgeschlagen und im Weiteren der GSB überlassen. Eine Entsorgung in der KHM-Verbrennungsanlage der AVA ist nicht möglich.
- Die Einhaltung der GGVSEB/ADR/RID Vorschriften (Kennzeichnung, Klasse, Gefahrengruppe, Begleitpapiere usw.) muss vom Anlieferer gewährleistet werden.
- Die Behälter müssen unbeschädigt und äußerlich frei von Verunreinigungen sein. Beschädigte Behälter sind von der Annahme ausgeschlossen. Der Aufwand für das Verpacken und der Umgang von nicht vorschriftsmäßig verpackten Gebinden werden in Rechnung gestellt.
- explosive, radioaktive Stoffe oder Stoffe die zur Selbstentzündung neigen sind von der Annahme bei der AVA ausgeschlossen.

### **Anlage 3:** Verpackung von KHM

Gültig ab 01.08.2023

Für die Verpackung der KHM-Abfälle gelten die folgenden Bestimmungen:

- Die Anlieferung muss in gekühlten (max. 15°C), baumustergeprüften und zugelassenen Einwegbehältern (bis max. 60 Liter Inhalt) aus Kunststoff erfolgen. Die maximale Größe der Behälter ist Durchmesser kleiner 50 cm, Höhe kleiner 79 cm. Die Anlieferung von Abfällen in Metallfässern oder sonstigen Metallgebinden ist nicht zulässig.
- Einwegbehälter sind außen dauerhaft u. wasserfest mit Aufklebern zu kennzeichnen, die Auskunft über die Erzeugeradresse und dessen Inhalt geben.
- Die Anlieferung der Behälter muss auf CP 1 Paletten erfolgen. Die Behälter auf der Palette müssen so fixiert werden, dass beim Entladen kein Umfallen der Behälter möglich sein kann.
- Spitze u. scharfkantige Gegenstände (Spritzen, Skalpelle etc.) sind nur in durchstichsicheren Verpackungen in die Einwegbehälter zu geben.
- Je UN-Nummer ist die Verpackungsgruppe, Anzahl und Art der Versandstücke und das Gewicht anzugeben.
- Bei jeder Anlieferung kann zusätzlich zum Begleit-/Übernahmeschein ein Herkunftsnachweis gefordert werden, aus dem sämtliche Erzeuger, die Art und Menge der abgeholten Abfälle und die Übernahmescheinnummer hervorgehen.

## **Anlage 4:** Negativliste BVA

Gültig ab 01.08.2023

Von der Annahme zur Vergärung sind alle Abfälle ausgeschlossen, die nicht biologisch abbaubar sind und/oder durch Schadstoffe die Kompostqualität oder die Qualität des flüssigen Gärprodukts mindern. Insbesondere gilt dies für:

- Restmüllfraktionen
- Kunststoffe (z. B. Verpackungen, Plastiktüten, Plastikbeute, Blumentöpfe, etc.)
- Biologisch abbaubare Kunststoffe (z.B.: Sammeltüten, Joghurtbecher, etc.)
- Anorganische Abfälle (z.B.: Sand, Bauschutt, Steine, Glas, etc.)
- Fäkalschlamm oder sonstige menschliche und tierische Ausscheidungen (z.B.: Stallmist, Gülle, Jauche, Taubenkot, Pferdemist, etc.)
- Tierkadaver
- Biomüll in anaerobem Zustand
- Gefährliche Abfälle (Problemmüll, z.B. Asbest, Chemikalien, Batterien, Säuren, Pflanzen- und Schädlingsbekämpfungsmittel,)
- Behandeltes Holz (z.B. mit Holzschutzmittel, Farben)
- Fließfähige, breiige, schlammige Abfälle
- Papiertaschentücher, Hygienepapiere, Windeln, Staubsaugerbeutel
- Holz- und Kohlenasche, Grillkohle
- Textilien, Tapetenreste
- Zeitschriften, Prospekte
- mineralisches Tierstreu
- Organische Abfälle mit hohem Schadstoffgehalt (z. B. Schwermetalle, Salze)
- Christbäume
- Straßenbegleitgrün.